

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zur Durchführung des grenzüberschreitenden Kaliabbaus
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
und zu Fragen der Bergbausicherheit
im Werra-Kalirevier

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt unter Bezugnahme auf die Erklärung beider Seiten vom 30. April 1980 sowie auf den Bericht der beauftragten Experten vom 28. Juli 1982 und der dazugehörigen Ergänzung vom 6. Oktober 1982 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit, daß die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen durch den VEB Kombinat KALI in den Feldern, die in der als Anlage zu dieser Mitteilung beigefügten Karte als Abbaugebiete A festgelegt sind, vorliegen.

1. Die Übertragung der in den Abbaugebieten A gelegenen Bergbauberechtigungen auf den Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt — mit dem heutigen Tage — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

2. a) Die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die zur Verwirklichung eines grenzüberschreitenden untertägigen Abbaus nach jeweils eigenem Recht in vergleichbaren zwischenstaatlichen Regelungen üblicherweise ausgenommen werden, finden auf die oben genannten Bergbauberechtigungen, auf die aufgrund dieser Berechtigungen ausgeübten Tätigkeiten und auf die dadurch geschaffenen Bergwerksanlagen keine Anwendung.

b) Diese Regelung gilt unter folgenden Bedingungen:

— Von den Befugnissen, die sich aus den Bergbauberechtigungen ergeben, wird nur untertägig und nur durch Tätigkeiten Gebrauch gemacht, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze stehen, wobei Grubenbaue einschließlich Bohrungen nur im Salinar angelegt werden dürfen.

— Der abbauführende Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik hält die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen ein, die dem nicht zur Anwendung kommenden Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

— An der Markscheide entlang der in der Karte rot eingezeichneten Linie bleiben seitens der Deutschen Demokratischen Republik

= die bereits bestehenden Sicherheitspfeiler,

= in den noch abzubauenen Bereichen Sicherheitspfeiler von je 100 m Stärke und

= um die in den Abbaugebieten A gelegene, von über Tage ins Salinar reichende Bohrung ein Sicherheitspfeiler von 50 m Radius

unverritz.

Das Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, das zum untertägigen Abbau in den in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Feldern und Feldesteilen berechtigt ist, ist

— bei Ausübung seiner Befugnisse zur Einhaltung des in der Bundesrepublik Deutschland für entsprechende Tätigkeit geltenden Rechts und

— hinsichtlich der Sicherheitspfeiler auf seiner Seite der Markscheide entlang der in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Linie in gleicher Weise verpflichtet, wie sich dies für den abbauführenden Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik ergibt.

Die Regeln über die Bergaufsicht richten sich in den Abbaugebieten A nach den dort zur Anwendung kommenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf Bergschäden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstehen, finden die Vorschriften des Bundesberggesetzes Anwendung.

Ein Recht zur sekundären Nutzung der durch den grenzüberschreitenden Abbau entstehenden Grubenbaue wird mit den gemäß Ziffer 1 übertragenen Bergbauberechtigungen nicht eingeräumt.

Die unter a) und b) dargelegten Regelungen beruhen auf dem „Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra“ vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1430).

3. In den Abbaugebieten A werden keine anderen Maßnahmen durchgeführt, die Auswirkungen auf das dort anstehende Salinar haben würden.

4. Einzelheiten des grenzüberschreitenden Abbaus werden durch die Vereinbarung zwischen der Treuhandstelle für Industrie und Handel (TSI) und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1984 geregelt.

5. Soweit mit dem grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen unregelmäßige Vermögensfragen Zusammenhängen, bleiben diese wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen unberührt.

6. Das Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, zur Gewährleistung der Bergbausicherheit

a) Grubenrisse, wie sie in der unter Ziffer 4 näher bezeichneten Vereinbarung für die Abbaugebiete A und B vorgesehen sind, auch für einen Bereich außerhalb dieser Gebiete bis zu 500 m entlang der in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Linie auszutauschen,

b) im Einvernehmen mit einem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu benennenden Beauftragten eine Vereinbarung zum Sprengregime unter Tage gemäß den Grundsätzen über Sprengzeiten/Warnsprenganlagen (Anlage 3 des Berichts vom 28. Juli 1982) abzuschließen.

Bonn, den 13. Dezember 1984